



THEMEN

- Bundestag beschließt neues Versicherungsvertragsrecht
- Bargelddeklaration bei Auslandsreisen
- Nach versäumter Frist zur Führerscheinabgabe droht Gefängnis
- Vorfahrtsregeln gelten auf Parkplätzen nur eingeschränkt
- Mitarbeiter müssen verqualmten Arbeitsplatz nicht hinnehmen

Der Beratungstipp

Bundestag beschließt neues Versicherungsvertragsrecht

Der Deutsche Bundestag hat im Juli die Reform des VVG (Versicherungsvertragsgesetz) verabschiedet. Insbesondere die Lebensversicherung wird umfassend modernisiert.

Weitere wichtige Änderungen:

Beratung und Information der Versicherungsnehmer: Die Versicherer müssen die Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Vertrages künftig besser beraten und informieren. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren.

Wenn Anlass besteht, ist auch im laufenden Vertragsverhältnis zu beraten.

Vorvertragliche Anzeigepflichten: Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss grundsätzlich nur solche Umstände anzuzeigen hat, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Verstöße des Versicherungsnehmers gegen die Anzeigepflicht berechtigen den Versicherer nur noch dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat. In den anderen Fällen kann der Versicherer den Vertrag lediglich unter bestimmten Voraussetzungen mit Wirkung für die Zukunft kündigen oder die Fortsetzung zu anderen Bedingungen verlangen. Der Versicherer muss seine Rechte innerhalb einer Ausschlussfrist geltend machen.

Direktanspruch in der Pflichtversicherung: Bei einer Pflichtversicherung wird dem Geschädigten künftig in bestimmten Fällen ein Direktanspruch gegen den Versicherer eingeräumt.

Einheitliches Widerrufsrecht: Das Widerrufsrecht bei Versicherungsverträgen wird vereinheitlicht; es besteht unabhängig vom Vertriebsweg. Insbesondere

re können nach dem neuen Recht auch Handwerker und Freiberufler, nicht nur Verbraucher, einen Vertrag widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen, bei der Lebensversicherung 30 Tage. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer sämtliche Vertragsbedingungen und Informationen übermittelt worden sind.

Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips: Verletzt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss vertragliche Pflichten oder andere Obliegenheiten grob fahrlässig bemessen sich die Folgen künftig danach, wie stark sein Verschulden wiegt. Das derzeit noch geltende Alles-oder-Nichts-Prinzip wird aufgegeben.

Das Prinzip der „Unteilbarkeit der Prämie“ wird abgeschafft: Wird der Versicherungsvertrag im Laufe des Versicherungsjahres von der Versicherung gekündigt oder durch Rücktritt beendet, muss der Versicherungsnehmer künftig die Prämie auch nur noch bis zu diesem Zeitpunkt zahlen.

Wegfall der Klagefrist: Bedeutsam für die Versicherungsnehmer ist auch der ersatzlose Wegfall der Klagefrist.

In-Kraft-Treten: Das Gesetz wird am 01.01.2008 in Kraft treten. Es wird dann für alle nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge gelten. Auf laufende Verträge (Verträge, die bis zum 31.12.2007 abgeschlossen werden; Altverträge) findet bis zum 31.12.2008 altes Recht Anwendung.

Bargelddeklaration bei Auslandsreisen

Die EU-Kommission und das Bundesfinanzministerium haben darauf hingewiesen, dass Bargeld in Höhe von 10.000,00 Euro oder mehr, das über eine europäische Außengrenze ein- oder ausgeführt wird, seit dem 15.06.2007 beim Zoll deklariert werden muss.

Überreicht durch: